

Regionalgruppe NWA Aargau

Statuten

9.12.08

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Nie wieder Atomkraftwerke“ Regionalgruppe NWA Aargau besteht mit Sitz in Aarau, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt, im Interesse der Gesundheit und der Wohlfahrt unserer Bevölkerung, den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken zu verhindern, und ergreift alle zweckdienlich erscheinenden Massnahmen und Mittel auf informativer, politischer und rechtlicher Ebene.

Der Verein setzt sich für erneuerbare Energien und Energieeffizienz ein.

Tätigkeit

Art. 3

Der Verein Regionalgruppe NWA Aargau verfolgt diesen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Studium von Energieproblemen,*
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und der Behörden,*
- Politische Aktionen und rechtliche Massnahmen,*
- Mitsprache bei Gesetzgebungs- und Planungsverfahren,*
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen im kommunalen, regionalen, nationalen und internationalen Rahmen.*

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

Art. 5

Wer sich als Mitglied anmeldet, anerkennt in vollem Umfange die vorliegenden Statuten und ist bereit, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Art. 6

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand von NWA-Schweiz kann eine Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 7

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden. Er braucht nicht begründet zu sein. Der Rekurs an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten. NWA-Schweiz hat den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Regionalgruppe zu akzeptieren.

Art. 8

Die Mitglieder verpflichten sich, im Verein Regionalgruppe NWA Aargau keine finanziellen Interessen zu vertreten und bei allfälligen Interessenkollisionen in den Ausstand zu treten.

Organisation

Art. 9

Die Organe der Regionalgruppe NWA Aargau sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Projektgruppen
- die Rechnungsrevisor/innen

Art. 10

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, die ausserordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand sie beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung hat, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den/die Präsidenten/in, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisor/innen. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des/der Präsidenten/in und die Rechnung vom/von der Kassier/in sowie den Revisor/innenbericht entgegen und befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

Art. 12 a

Die Firmierung als Regionalgruppe NWA Aargau benötigt die Zustimmung des Vorstandes des Vereins NWA Schweiz.

Art. 12 b

Die Rechte und Pflichten der Regionalgruppe NWA Aargau sind:

- Die Regionalgruppe ist ein Organ von „NWA“,
- Mitglieder von Regionalgruppen sind Mitglieder von "NWA",
- Die Regionalgruppenmelden "NWA" jeweils bei Beitritt die Adressen ihrer Mitglieder,
- Die Regionalgruppe NWA Aargau erhebt eigene Mitgliederbeiträge, um ihre regionalen Aktivitäten zu finanzieren,
- Die Regionalgruppe NWA Aargau konstituiert sich selbständig.
- Die Regionalgruppe NWA Aargau erhält das Recht, unter dem Label "Regionalgruppe NWA" nach aussen aufzutreten.
- Über Anträge der Regionalgruppe NWA Aargau auf materielle oder finanzielle Unterstützung entscheidet das Präsidium von NWA Schweiz.
- Die Regionalgruppe NWA Aargau hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand von NWA Schweiz.

Art. 12 c

Handelt die Regionalgruppe gegen die Interesse von "NWA" im Sinne der vorliegenden Statuten, kann sie als Regionalgruppe ausgeschlossen werden. Damit wird ihr der Name Regionalgruppe NWA entzogen. Die Mitglieder der Regionalgruppe können Mitglieder von NWA (Schweiz) bleiben.

Finanzen**Art. 13**

Die Einnahmen des Vereins Regionalgruppe NWA Aargau bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

Haftung**Art. 14**

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen.

Auflösung**Art. 15**

Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen NWA (Schweiz) zu. Die Mitglieder der aufgelösten Regionalgruppe bleiben Mitglied bei NWA (Schweiz).

Wahlen und Abstimmungen**Art. 16**

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. 1/5 der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung und Wahlen erwirken.

Art. 17

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Schlussbestimmungen**Art. 18**

Statutenänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt und in Kraft gesetzt am 9. Dezember 2008 in Aarau.